

Bürger für Bürger
BÜRGERLISTE Leverkusen e.V.
überparteilich - tolerant

Fraktion

BÜRGERLISTE 51379 Leverkusen, Kölner Straße 34

Tel. 0214 / 406-8730 Fax 406-8731
fraktion-buergerliste@versanet-online.de
www.buergerliste.de

Leverkusen, den 11.10.2012

An den Bezirksvorsteher der Stadtbezirkes I, Herrn Rainer Gintrowski

Sehr geehrter Herr Gintrowski,

wie Sie beiliegendem Brief entnehmen können, gibt es wieder einmal Ärger mit der Säuberung von Straßen in Ihrem Stadtbezirk, da diese zugeparkt sind und sich deshalb Papier - aktuell jetzt Laub -, zum Ärger der betroffenen Anlieger, unter den geparkten Autos sammelt.

Mit Recht verwiesen die betroffenen Bürger auf die Handblasgeräte, die hier zum Einsatz kommen sollen, um dieses Problem wenigstens halbwegs zu lösen. Nun beschweren sich wieder zunehmend Bürger, dass diese Blasgeräte - aus welchen Gründen auch immer - nicht oder nur partiell zum Einsatz kämen.

Deshalb bittet unsere Fraktion Sie, einen Verantwortlichen der TBL, die hier wohl zuständig ist, zu bitten, der Bezirksvertretung I einmal zu erläutern, nach welchem System die Reinigung der Straßen und der Einsatz der Blasgeräte in Wiesdorf erfolgt, da uns insbesondere aus diesem Stadtteil durchgängig zahlreiche Klagen erreichen.

Hoch interessant wäre in diesem Zusammenhang auch zu erfahren, ob und welche Sondereinigungen - Rialto Boulevard, Platz vor ECE/Rathaus, etc. ? - in der Wiesdorfer City erfolgen, und wie sich diese Sonderreinigungen auf die erhobenen Gebühren auswirken.

Es wäre nett, wenn Sie der Einladung zu der Sitzung der Bezirksvertretung, auf dem dieser Punkt behandelt wird, beiliegende Briefe - je einer von einem der Klage führenden Bürger sowie der TBL - zur Information der Bezirksvertreter beilegen ließen.

Mit freundlichen Grüßen,

i. A.

(Erhard T. Schoofs)

Herbert Schmeller
Ingrid Schmeller
Breidenbachstr. 21
51373 Leverkusen
☎ 0214 - 46703

51373 Leverkusen, den 09.10.2012



Herrn
E. Schoofs
Alte Ziegelei 3
51 371 Leverkusen

Sehr geehrter Herr Schoofs

Der Grund warum ich mich heute an Sie wende, liegt in einem jahrelangen Ärgernis mit den TBL. Immer wieder zur Herbstzeit und somit Laubfallzeit, haben wir in Wiesdorf das gleiche Problem.

Vor etlichen Jahren wurden zur besseren Strassereinigung sogenannte Laubblasgeräte angeschafft, damit die Straßenarbeiter auch in den Parklücken und unter den geparkten Fahrzeugen Laub und Unrat beseitigen können. Aber bereits seit 2009 haben wir jedes Jahr das Phänomen, dass genau in dieser Zeit wochenlang kein Blasegerät zur Verfügung steht.

Mehrere Anrufe und auch Briefe an die TBL, einschließlich Bilddokumentation mit Datum, wurden mit nichtssagenden Phrasen (siehe Kopie Brief 20.06.2011) abgetan.

Ich bin es aber langsam leid, für eine Leistung zu bezahlen, die nicht oder nur ungenügend erbracht wird.

Es bringt für die Sauberkeit in Wiesdorf nichts, wenn die Kehrmaschine nur über die Straßenmitte fährt, die von den durchfahrenden Fahrzeugen von Laub und Unrat freigewirbelt wird.

Wie in all den Jahren zuvor, ist auch in diesem Jahr seit bereits 3 Wochen an den Reinigungstagen, kein Laubbläser durch die Strassen gekommen.

Vielleicht hilft es ja, wenn der Verwaltung mal von Seiten des Rates ein paar Takte zur Sauberkeit in der Stadt gesagt werden.

Mit freundlichem Gruß

H. Schmeller

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR**TBL****Anstalt öffentlichen Rechts****Der Vorstand**

TBL Postfach 10 11 35 51311 Leverkusen

Eheleute
Ingrid und Herbert Schmeller
Breidenbachstraße 21
51373 Leverkusen

Dienststelle	TBL
Dienstgebäude	Borsigstraße 15
Sachbearbeitung	Hr. Eberhard
Tel. 02 14/406-0	
Durchwahl 406	69 10
Telefax 406	69 02
Ihr Zeichen/vom	
Mein Zeichen	
Internet	www.tbl-leverkusen.de
E-Mail	thomas.eberhard@tbl-leverkusen.de
Tag	20.06.2011

Reinigung der Breidenbachstraße

– Ihr Schreiben vom 11.06.2011

Sehr geehrte Frau Schmeller,
sehr geehrter Herr Schmeller

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11.06.2011 in dem nochmals ausführlich dargelegt haben, dass Sie mit dem Ergebnis der durchgeführten Straßenreinigung der Breidenbachstraße nicht einverstanden sind, eine sorgfältigere und gründlichere Reinigung anmahnen und bei Nichterfüllung Ihres Ansinnens die Verweigerung der Zahlung der Straßenreinigungsgebühren in Erwägung ziehen.

Hierzu muss ich Ihnen mitteilen, dass nach hierzu geltender Rechtsprechung keine Möglichkeit besteht.

Ein Anspruch auf Gebührennachlass für die Zeit bis zur verbesserten Ausführung der Straßenreinigung besteht nicht.

Dieser wird gemäß § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung der Straßenreinigungssatzung nur gewährt, wenn die Reinigung aus zwingenden Gründen (z.B. Sperrung der Straße) für mindestens 1 Monat ununterbrochen vollständig ausfällt. Dies ist in Ihrem Fall nicht gegeben, da die Kehrmaschine regelmäßig die Breidenbachstraße – wenn auch in Ihrem Fall unbefriedigend – gereinigt hat. Gerade diese Problematik, nämlich ständig parkende Fahrzeuge am Straßenrand, wie sie sich hier darstellt, findet sich in nahezu allen Städten wieder. Hierauf hat die Rechtsprechung reagiert und deshalb Folgendes festgelegt:

Da die Straßenreinigungsgebühr nur nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden kann, müssen sich im Einzelfall der Wert der Reinigungsleistung und die Gebühr nicht exakt decken. Insoweit bedeutet Reinigung der ganzen Fahrbahn als zu erbringende Reinigungsleistung nicht, dass jeder Quadratmeter gereinigt wer-

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

Vorstand: Dipl.-Ing. Reinhard Gerlich ; Vorsitzender des Verwaltungsrates: Dipl.-Ing. Wolfgang Mues

Konto der TBL: Sparkasse Leverkusen, Kto. 100 105 857, BLZ 375 514 40

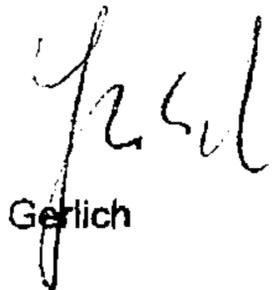
Steuernummer 230/5746/2120

den müsse, um von einer die Gebühr rechtfertigenden Reinigungsleistung sprechen zu können. Als Gegenleistung für die Straßenreinigungsgebühr werden nur der gegebenen Situation entsprechende Reinigungsbemühungen geschuldet. Dementsprechend müssen bestimmte Unvollkommenheiten der Reinigung hingenommen werden, was nach den heutigen Verkehrsverhältnissen insbesondere bei einer Nichtreinigung von Teilflächen der Straße gilt, auf denen zur Zeit der Reinigung Kraftfahrzeuge parken. Es wird daher im Rahmen der Straßenreinigung grundsätzlich für gebührenrechtlich unerheblich angesehen, wenn eine Straße mit parkenden Fahrzeugen besetzt ist

Auch wenn die TBL aufgrund der Rechtsprechung demnach Ihrer Reinigungspflicht nachgekommen sind, ist der Reinigungszustand generell für alle Beteiligten im Ergebnis unbefriedigend.

Die TBL werden im Rahmen ihrer gegebenen Möglichkeiten eine Verbesserung des Reinigungsergebnisses herbeiführen.

Mit freundlichen Grüßen



Gerlich